

Stadt Arnstadt
(B II/104/95)
(B II/213/95)
(B IV/2008/0781)
(B V/2014/0911 und B VI/2014/057)

Auf der Basis des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFw-EntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) in ihrer aktuellen Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung
der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

**(bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2008
und der 2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2014)**

**§ 1
Grundsatz**

Eine Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Feuerwehrtätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR sowie einen Zuschlag für jede in seinem Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von weiteren 3,00 EUR/Monat.
- (2) Der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt oder Plaue angehörige Wehrführer und Feuerwehrführer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Wehrführer bzw. Feuerwehrführer im Sinne des Satzes 1, die einer Freiwilligen Feuerwehr in einem Ortsteil der Stadt Arnstadt oder der Stadt Plaue angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(3) Nehmen die ständigen Vertreter des Stadtbrandmeisters, eines Wehrführers oder eines Feuerwehrführers im Sinne des Absatzes 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhalten sie folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters:
sowie einen Betrag von 3,00 € je aufgestellter Feuerweereinheit 55,00 €;
- ständiger Vertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehren Arnstadt und Plaue: 50,00 €;
- ständiger Vertreter eines Feuerwehrführers im Sinne des Absatzes 2 bei den Freiwilligen Feuerwehren Arnstadt und Plaue: 50,00 €;
- ständiger Vertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt und Plaue: 40,00 €
- ständiger Vertreter eines Feuerwehrführers im Sinne des Absatzes 2 bei den Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt und Plaue: 40,00 €

Nimmt ein ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters oder ein Feuerwehrangehöriger im Range eines ehrenamtlichen Verbandsführers als Vertreter des Stadtbrandmeisters Bereitschaftsdienste wahr, ohne die Wahlfunktion eines ständigen Vertreters des Stadtbrandmeisters innezuhaben, so erhält er für jeweils 24 Stunden ununterbrochen abgeleiteten Bereitschaftsdienst eine Entschädigung von 25,00 €.

(4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so ergibt sich die Aufwandsentschädigung aus einer analogen Anwendung des § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- einen Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt oder Plaue: 80,00 €;
- einen Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren eines Ortsteils der Stadt Arnstadt oder Plaue: 70,00 €;
- einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt oder Plaue: 40,00 €;
- einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren eines Ortsteils der Stadt Arnstadt oder Plaue: 30,00 €;
- einen allgemeinen Gerätewart: 55,00 €;
- einen Atemschutzgerätewart: 33,00 €;

- einen Alarm- und Einsatzplaner: 33,00 €;
- einen Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer: 33,00 €.

Im Falle der Bestellung eines stellvertretenden Gerätewartes durch den Bürgermeister der Stadt Arnstadt gelten hinsichtlich der Entschädigung die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die monatliche Aufwandsentschädigung im Falle der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Vertretenen 30,00 € beträgt.

(6) Die Feuerwehrausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

§ 3 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 3. Dezember 2014

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

Titel der Satzung	bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom	Inkrafttreten am:
Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung	Amtsblatt Nr. 9 vom 05.10.1995	06.10.1995
1. Änderungssatzung zur Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung vom 26.06.2008	Amtsblatt Nr. 6 vom 13. Oktober 2008	14.10.2008
2. Änderungssatzung zur Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung vom 3. Dezember 2014	Amtsblatt Nr. 18 vom 13. Dezember 2014	14.12.2014